

Besondere Vereinbarungen Haftpflichtversicherung

5820:01

Besondere Vereinbarungen für Sachverständige im Kraftfahrzeugwesen (BV)

1 Versicherte Risiken

Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Pauschal-Haftpflichtversicherung für Sachverständige und Gutachter (BBR) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als freiberuflich tätiger

Sachverständiger im Kraftfahrzeugwesen.

Mitversichert ist die freiberufliche gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Fahrzeuguntersuchungen, Schadensermittlungen, Verkehrsunfallanalysen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern) sowie die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Unterhaltung von Geschäftsräumen, Werkstätten und sonstigen Betriebseinrichtungen für Zwecke der versicherten Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

2 Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern

Bei Schäden an fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern gilt anstelle der Bestimmungen gemäß Teil A Ziff. 2.4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Pauschal-Haftpflichtversicherung für Sachverständige und Gutachter Folgendes:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen, die Gegenstand der versicherten Tätigkeit sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1 Versicherungsschutz besteht auch für

- Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen im Zusammenhang mit Prüfungs- und sonstigen Fahrten innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahr-

zeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- Ansprüche wegen Schäden an Lastkraftwagen mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, an Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen und Kraftomnibussen;

- Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von im fremden Kraftfahrzeug befindlichen zusätzlichen Wageninhalt, den der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Tätigkeitsprogramms bei Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten in Verwahrung genommen hat (insoweit auch abweichend von Ziff. 7.6 AHB).

2.2 Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

2.3 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden

2.3.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis, sowie erforderliche Abschleppkosten. Neupreis ist der Kaufpreis für ein neues Fahrzeug in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile;

2.3.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges bis zu dem nach Ziff. 2.3.1 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.

Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafrädern, Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kraftomnibussen bis zum Schluss des vierten und bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung;

2.3.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich genutzten Fahrzeugen - Verdienstaufschlag sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

2.4 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis,

- Brand oder Explosion,

- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung,

- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug,

- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes,

- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
- Bruchschäden an der Verglasung von Kraftfahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss,
- Beschädigung der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Kraftfahrzeug verursacht werden.

2.5 Ausgeschlossen bleiben

- 2.5.1 die nach Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und nach Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) ausgeschlossenen Ansprüche;
- 2.5.2 Ansprüche wegen Schäden, für die über eine anderweitige Versicherung, insbesondere über eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz besteht;
- 2.5.3 Ansprüche aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.